



Hinweise zur Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen & Ablauf der Antragstellung in Thüringen

05/2020

Inhalt

Was ist ein Antrag?	1
Anträge schriftlich stellen	1
Exkurs – Ermessensentscheidungen	2
Die persönliche Begründung des Antrags	3
Relevante Unterlagen nicht vergessen	3
Schriftlichen und begründeten Bescheid anfordern.....	3
Beratung in Anspruch nehmen	4
Ablauf der Antragstellung in Thüringen.....	4
Möglichkeiten bei Untätigkeit.....	5
Welche Anträge müssen gestellt werden? Beispiel der Ausbildungsduldung	6
Fazit	7
IMPRESSUM	8

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt Tipps für die richtige Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen. Darüber hinaus wird der Ablauf der Antragstellung in Thüringen erläutert.

Was ist ein Antrag?

Ein Antrag meint ein Verhalten mit dem der*die Antragstellende in erkennbarer Weise seinen*ihren Willen zum Ausdruck bringt, definitiv eine Entscheidung von der Behörde über sein*ihr Begehren zu erhalten.¹ Im Gegensatz zu einer bloßen Anregung hat man bei einem Antrag Anspruch auf eine Entscheidung. Entsprechend § 22 VwVfG beginnt das Verwaltungsverfahren mit der Antragstellung. Ein Antrag hat also zwei Funktionen. Zum einen fordert man damit eine Entscheidung über ein bestimmtes Begehren, zum anderen ist der Antrag der „Startschuss“ für die Einleitung des Verwaltungsverfahrens, in dem dieses geprüft wird.

Anträge schriftlich stellen

Grundsätzlich gilt: Anträge müssen im Streitfall nachweisbar sein. Dies gilt auch bei einem Antrag auf eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis. Nur so ist sichergestellt, dass ein Verwaltungsverfahren beginnt, in dem der*die Antragsteller*in seine*ihre Rechte geltend machen kann. Gegen mündliche Ablehnungen hat man sonst nichts in der Hand.

Anträge werden am besten per Fax an die Ausländerbehörde geschickt. Der Vorteil dabei ist: Antragstellende erhalten einen schriftlichen Nachweis über den Eingang des Antrags bei der Behörde, indem sie die Faxbestätigung ausdrucken. Zudem entfällt das Vorsprechen bei der Behörde, was Zeit und in manchen Fällen psychische Belastungen erspart. Anträge auf Arbeitserlaubnis oder auf Aufenthaltserlaubnis sollten also grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Wer kein Fax hat, kann sie auch schriftlich per Post verschicken oder persönlich abgeben, wobei man dann keine Bestätigung über den Eingang hat.

¹ vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG – Kommentar - § 22 Rn. 35, H.C. BECK.

Tipp: Antragsmuster nutzen!

Das Thüringer IvAF-Netzwerk BLEIB*dran* erarbeitet regelmäßig Antragsmuster, die auf der Seite des Flüchtlingsrates Thüringen e. V. zu finden sind:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

Exkurs – Ermessensentscheidungen

Besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Arbeitserlaubnis, muss die Behörde nach Ermessen entscheiden. Das gilt zum Beispiel immer bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen bei Menschen mit Duldung. Aber auch die Erteilung von bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen steht im Ermessen der Behörde (z.B. die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG).

Ermessensabwägung bedeutet, dass die Behörde eine begründete Abwägung im Einzelfall treffen muss. Abgewogen werden muss dabei das persönliche und das öffentliche Interesse.

Beispiel – Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis spricht das öffentliche Interesse an der Deckung eines Fach- und Arbeitskräftebedarfs und an der Vermeidung von Sozialleistungskosten. Das persönliche Interesse besteht darin, arbeiten zu wollen, denn deshalb wurde der Antrag gestellt.

Hat die Behörde keine Abwägung getroffen (zum Beispiel eine willkürliche Entscheidung gefällt), kann das darauf hindeuten, dass die Behörde keinen Gebrauch von ihrem Ermessen gemacht hat. In diesem Fall spricht man nicht von Ermessen, sondern von Ermessensausfall – die Entscheidung wäre damit rechtswidrig.

Damit die Behörde eine gute Ermessensentscheidung treffen kann, ist es deshalb nötig, ihr alle wichtigen Informationen mitzuteilen und im Antrag das persönliche Interesse deutlich zu machen.

Daneben muss die Behörde bestehende Rechtsprechung sowie Anwendungsvorschriften bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Die persönliche Begründung des Antrags

Anträge müssen in der Regel persönlich begründet werden. Dafür müssen alle Gründe, die für die Gewährung des Antrags sprechen, angeführt werden. Die persönliche Begründung ist sehr wichtig, da man hier die Möglichkeit hat, das persönliche Interesse (das dann in einer Ermessensentscheidung abgewogen wird) darzustellen.

Relevante Unterlagen nicht vergessen

Wichtig ist es, einem Antrag alle relevanten Unterlagen beizulegen. Wer beispielsweise eine Arbeitserlaubnis beantragt, für die die Zustimmung der Agentur für Arbeit notwendig ist, muss die von dem*der Arbeitgeber*in ausgefüllte Stellenbeschreibung auf jeden Fall mit einreichen.²

Wer eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, für die beispielsweise der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung zu erbringen ist sowie ein Nachweis über den Schulbesuch der Kinder oder von Wohnraum, muss die entsprechenden Nachweise unbedingt dem Antrag beifügen.

Schriftlichen und begründeten Bescheid anfordern

Im Falle der Ablehnung sollte unbedingt ein schriftlicher und begründeter Bescheid angefordert werden, zum Beispiel indem man schreibt: „Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 und § 39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.“ (s. auch Antragsmuster Flüchtlingsrat Thüringen).

Durch die Forderung eines schriftlichen und begründeten Bescheides muss die Ausländerbehörde ihre Ermessensabwägung schriftlich darlegen. Diese wird so nachvollziehbar, was es einem gegebenenfalls ermöglicht, Rechtsmittel geltend zu machen.

² Die Stellenbeschreibung findet sich hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015716.pdf

Beratung in Anspruch nehmen

Ausländerrecht ist komplex. Bei Menschen ohne Aufenthaltstitel können Entscheidungen über eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis existenzielle Bedeutung haben.

Wer nicht ganz sicher ist, was genau beantragt werden muss, wie genau der Antrag gestellt und/oder zu begründen ist, sollte sich unbedingt beraten lassen. Wichtig ist auch, dass man über mögliche Kosten, die entstehen können, informiert ist.

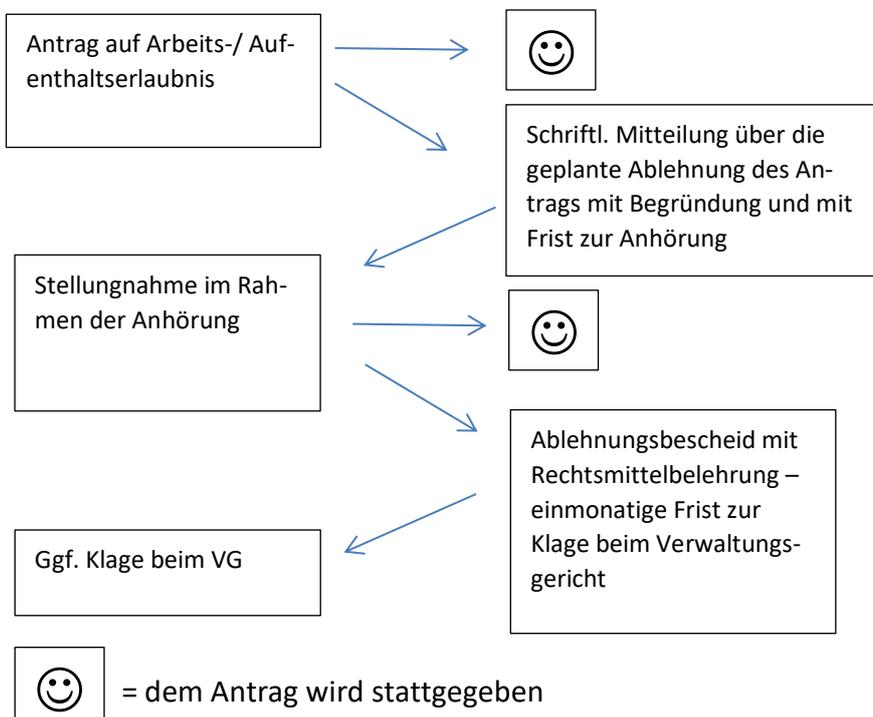
Je nachdem, was beantragt wird, müssen darüber hinaus Nachweise eingereicht werden. Auch hier sollte man sich unter Umständen beraten lassen, damit bei der Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen eingereicht werden und so einer schnellen Entscheidung nichts im Wege steht.

In diesem Fall sollte man sich an eine spezialisierte Beratungsstelle oder an eine*n fachkundige*n Rechtsanwalt*anwältin wenden. Beratung bieten zum Beispiel die IvAF-Netzwerke.

Ablauf der Antragstellung in Thüringen

Antragsteller*in

Ausländerbehörde



Nach Antragstellung prüft die Ausländerbehörde den Antrag und die beigefügten Nachweise und Unterlagen.

Wenn die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, teilt sie das in einem Brief mit und führt die Gründe auf, die ihres Erachtens gegen die Zustimmung sprechen. Darin wird man auf die Möglichkeit zur Anhörung hingewiesen. Dies beruht auf § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes: *„Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“*

Diese Gelegenheit zur Anhörung sollte man unbedingt (schriftlich!) nutzen. Dafür sollten die angeführten Gründe rechtlich überprüft werden sowie Gründe, die dagegensprechen, aufgeführt werden. Hier hat man auch noch einmal die Möglichkeit, weitere Unterlagen oder Nachweise einzureichen. Es gibt eine Frist zur Anhörung, die eingehalten werden muss. Wenn man sich nicht zur Anhörung äußert, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Antrag abgelehnt wird.

Nach der schriftlichen Anhörung entscheidet die Ausländerbehörde entweder positiv und erteilt die beantragte Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis, oder sie erlässt im Falle der Ablehnung einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann man innerhalb eines Monats beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage einreichen. Hierfür ist eine anwaltliche Vertretung zu empfehlen. Im Vorfeld sollte man sich kundig machen, wie die Erfolgschancen sind und ob Gerichtskosten anfallen.

Möglichkeiten bei Untätigkeit

In der Regel soll die Ausländerbehörde innerhalb von spätestens drei Monaten eine Entscheidung treffen. Ist absehbar, dass die Entscheidung hinausgezögert wird, kann es in manchen Fällen hilfreich sein, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Untätigkeitsklage erwogen wird. In dringenden Fällen kann darüber hinaus ein Eilrechtsverfahren geprüft (und geführt) werden, zum Beispiel, wenn der Beginn der Ausbildung gefährdet ist oder die Abschiebung droht.

Welche Anträge müssen gestellt werden? Beispiel der Ausbildungsduhlung

Antrag auf Ermessensduhlung vor der Ausbildung

Im Vorfeld der Ausbildung kann eine Ermessensduhlung beantragt werden. Die Ermessensduhlung vor Ausbildungsbeginn sollte unbedingt beantragt werden, wenn nicht sicher ist, dass keine Abschiebung vor Beginn der Ausbildung stattfindet. In Thüringen kann man unter bestimmten Voraussetzungen bis ein Jahr vor Ausbildungsbeginn eine Ermessensduhlung beantragen, und zwar bei Teilnahme an „von der Berufsagentur für Arbeit (...), von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres“ (Thüringer Anwendungshinweise zur Ausbildungsduhlung). Dafür reicht laut Thüringer Anwendungshinweisen eine verbindliche Zusicherung des zukünftigen Arbeitgebers. Es empfiehlt sich, im Antrag Bezug auf die Thüringer Anwendungshinweise zu nehmen. Die Thüringer Anwendungshinweise findet man auf der Homepage des Flüchtlingsrates Thüringen e. V. (<https://kurzlinks.de/fpnl10>). Wer schon einen Ausbildungsvertrag vorlegen kann, sollte das tun.

Antrag auf Ausbildungsduhlung

Bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn kann die Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG (Anspruchsduhlung) beantragt werden. Hierfür muss der Ausbildungsvertrag und die Eintragung in die Lehrlingsrolle (bei schulischer Ausbildung: Aufnahmezusage der Schule) vorliegen.

Antrag auf Duldung für sechs Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle

Wer die Ausbildung abbricht, hat Anspruch auf eine Duldung für sechs Monate, um sich eine neue Ausbildung zu suchen. Auch hierfür muss ein Antrag gestellt werden.

Zweiter Antrag auf Ausbildungsduhlung

Wer nach Abbruch der Ausbildung mit Ausbildungsduhlung eine neue Ausbildung gefunden hat, muss erneut einen Antrag auf Ausbildungsduhlung stellen. Auch die zweite Ausbildungsduhlung ist für die gesamte Dauer der Ausbildung zu erteilen.

Antrag auf Duldung für sechs Monate, um sich eine der Qualifikation entsprechende Arbeit zu suchen

Wer die Ausbildung beendet hat, und nicht direkt übernommen wird, hat Anspruch auf eine Duldung für sechs Monate, um sich eine der Qualifikation entsprechende Arbeit zu suchen. Auch hierfür muss wieder ein Antrag gestellt werden.

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

Wer nach der Ausbildung mit der Ausbildungsduldung eine Arbeit gefunden hat, hat unter wenigen Voraussetzungen (vgl. § 19d Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7) Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a, wofür wiederum ein Antrag zu stellen ist. Hierfür müssen zusammen mit dem Antrag Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie über die der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eingereicht werden.

Fazit

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse sollten immer schriftlich beantragt werden. Anträge sollten gut begründet werden und für den Fall der Ablehnung sollte ein schriftlicher und begründeter Bescheid gefordert werden. Wenn man nicht ganz sicher ist, welcher Antrag gestellt werden muss oder wie der Antrag zu begründen ist, sollte man sich unbedingt von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einem* einer fachkundigen Rechtsanwältin rechtlich beraten lassen.

IMPRESSUM

Herausgeberin

IvAF-Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge
in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel.: 0361 511 500 25
E-Mail: info@ibs-thueringen.de | www.ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Welker (IBS gGmbH),

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)
Mai 2020

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.